

4.7. Begleitung Strafgefangener/Verhafteter innerhalb von Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäusern oder Untersuchungshaftanstalten

Anlaß der Begleitung (Zuführung zur Vernehmung, ärztliche Betreuung, Absonderung, Aufenthalt im Freien, Arbeitseinsatz, Einlieferung in Arrest u. a.) sowie die Anzahl und Zusammensetzung der zu begleitenden SG/VH (Besonderheiten der Persönlichkeit) müssen bekannt sein.

Grundregeln:

- Begleitung und Durchschließen von SG/VH darf nur von zuständigen SV-Angehörigen erfolgen.
- Aufstellung SG/VH nach Verlassen bzw. vor Betreten des Verwahrraums neben der Tür an der Schloßseite. Einzelne SG/VH, die im Bereich für Arrest- und Sicherungsmaßnahmen untergebracht sind bzw. von denen besondere Gefahren ausgehen, mit dem Gesicht zur Wand, Hände auf dem Rücken, aufstellen lassen.
- Allgemeine körperliche Durchsuchung vor Ab- bzw. Einrücken bei SG/VH, die besonderen Sicherheitsmaßnahmen unterliegen, sonst Stichproben.
- Kommandogabe zum Ab- bzw. Einrücken.
- Begleitung SG/VH zum festgelegten Ort — unverzüglich und auf dem sichersten Weg, dunkle und unübersichtliche Stellen meiden.
- Beim Postenführer ab- und zurückmelden.

Verhaltensregeln bei Gefangenenbewegungen:

- SG/VH ständig im Blickfeld haben und Sicherheitsabstand halten, damit ein plötzlicher Angriff abgewehrt werden kann und die Betätigung der Notrufanlage oder anderer Signalmittel möglich ist.
- Niemals vor oder neben SG/VH gehen (Ausnahme bei angelegter Führungskette).
- Keine SG/VH im Rücken dulden.
- Keine Abweichung vom festgelegten oder üblichen Weg!
- Zwischengitter erst schließen, wenn SG/VH im angewiesenen Abstand Aufstellung genommen haben.
- Unerlaubte Verbindungsaufnahme verhindern.
- Keine unerlaubten Gespräche zulassen.
- SG/VH dürfen keine Hände in die Taschen stecken.
- Bei Bewegungen auf Treppen SG/VH stets an der Wandseite gehen lassen.